

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.364.499

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1819/J-NR/2025

Wien, am 04. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1819/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Druck und Maßnahmen aufgrund der Verweigerung einer COVID-Impfung in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 7:**

- *1. Wurde seitens Ihres Ressorts jemals die COVID-19-Impfung aktiv von Bediensteten verlangt oder erwartet?*
  - a. *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und über welchen Zeitraum hinweg?*
  - b. *Wenn ja, in welcher Form erfolgte diese Erwartung bzw. Anordnung (schriftlich, mündlich, über Rundschreiben etc.)?*
  - c. *Wenn ja, mit welchen Argumenten oder Begründungen wurde dies intern kommuniziert?*
- *2. Wurden Bedienstete Ihres Ressorts in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, sich gegen COVI D-19 impfen zu lassen?*
  - a. *Wenn ja, wie konkret wurde dieser Druck ausgeübt (z. B. durch Vorgesetzte oder interne Schreiben)?*
  - b. *Welche Formen von direktem oder indirektem Zwang wurden dokumentiert oder gemeldet?*

- 3. Kam es zu dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen für Bedienstete, die sich nicht impfen ließen?
  - a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen (z. B. Versetzung, Ausschluss von internen Bewerbungen, Verweigerung von Fortbildungen, negative Leistungsbeurteilungen etc.)?
- 4. Gab es Einschränkungen im Dienstbetrieb oder bei der Tätigkeit der betroffenen Personen (z. B. Zugang zu Dienststellen, Teilnahme an Besprechungen, Homeoffice-Zwang)?
  - a. Wenn ja, wie viele Personen waren davon betroffen?
- 6. Wurden Bewerberinnen und Bewerber bei Stellenausschreibungen benachteiligt oder ausgeschlossen, wenn sie keinen COVID-19-Impfnachweis vorlegen konnten oder wollten?
- 7. Wurden Bedienstete Ihres Ressorts, die sich nicht impfen ließen, öffentlich oder intern diskriminiert, stigmatisiert oder anderweitig unter Druck gesetzt?
  - a. Wenn ja, wie viele Fälle dieser Art wurden bekannt oder gemeldet?
  - b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt, um solche Missstände zu unterbinden?

Vom Bundesministerium für Justiz wurde und wird kein Druck auf die Bediensteten ausgeübt, sich impfen zu lassen. Eine Diskriminierung oder Stigmatisierung nicht geimpfter Personen ist nicht bekannt. Mit Ausnahme jener Zeiträume, bei denen die dienstliche Anwesenheit vor Ort generell eingeschränkt war, wurde allen Bediensteten die Möglichkeit eröffnet, an der Dienststelle anwesend zu sein sowie an Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn eines der 3G (geimpft, getestet oder genesen) erfüllt war. Selbst bei Nichtvorliegen eines der 3G hatten die Bediensteten freien Zugang zu ihren Arbeitsplätzen, sofern sie in den allgemein zugänglichen Bereichen den jeweils für die öffentlichen Verkehrsmittel vorgesehenen Gesichtsschutz (GSÖ) trugen.

Im Herbst 2021, als die Infektionszahlen auf einen besorgniserregend hohen Stand stiegen (Ampelfarbe Rot), bestand in Mehrpersonenbüros die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für jene Bediensteten, die keines der 2G (geimpft oder genesen) erfüllten, sofern nicht mit Plexiglas bzw. Abstand die Infektionsgefahr auf ein absolutes Minimum reduziert werden konnte. Von der 3G-Regel musste abgesehen werden, weil eine für den Schutz aller Bediensteten unabdingbare laufende Testkontrolle speziell bei großen Dienststellen mit einem vertretbaren Aufwand nicht realisierbar war.

Angesichts des im Spätherbst 2021 weiterhin spürbaren Anstiegs der Omikron-Fälle und der bevorstehenden Zusammenkünfte bei Weihnachtsfeiern und zu Silvester wurde im November 2021 festgelegt, dass Bedienstete, Rechtspraktikant:innen,

Verwaltungspraktikant:innen und Lehrlinge die Dienststelle nur betreten dürfen, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Dies war stichprobenartig zu überprüfen und auf geeignete Weise zu dokumentieren, wobei es genügte, in einer Liste den Namen der:des Überprüften sowie den Zeitpunkt der Überprüfung zu vermerken und dies durch die Unterschrift der:des Überprüfenden zu bestätigen. Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Impfpflicht.

Spezifische dienstrechtliche oder sonstige Konsequenzen wurden für nichtgeimpfte Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Auch in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz gab es zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Impfung. Für das Betreten der Dienststelle galten jedoch – wie generell an Arbeitsorten – zeitweise zum damaligen Zeitpunkt weit verbreitete „3G“-Regeln (geimpft, genesen, getestet). Unterscheidungen in spezifisch für die Zentralstelle geltenden Regelungen gab es insofern, als von 26. September 2021 bis 1. Mai 2022 Bedienstete, die nicht geimpft oder genesen waren, während des Aufenthalts an der Dienststelle verpflichtet waren, eine Schutzmaske zu tragen, und von 15. November 2021 bis 1. Mai 2022 die Konsumation von Speisen im Speisesaal der Kantine nur für geimpfte und/oder genesene Bedienstete zulässig war.

Auch für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wird festgehalten, dass zu keiner Zeit ein Druck auf die Bediensteten ausgeübt wurde, sich impfen zu lassen und auch keine Diskriminierung oder Stigmatisierung nicht geimpfter Personen erfolgt ist.

Durch die im Straf- und Maßnahmenvollzug etablierte „Covid-19-Impfstrategie“ konnte allen impfwilligen Bediensteten eine Impfung gegen Covid-19 zur Verfügung gestellt werden.

Analog der Maßnahmen der Bundesregierung gab es auch im Straf- und Maßnahmenvollzug Zeiträume mit Einschränkungen für Bedienstete, die nicht geimpft waren. Dies betraf exemplarisch die Teilnahme an (Fortbildungs-)Veranstaltungen sowie die Dienstverrichtung mit Schutzmaske. Dabei orientierte sich der Straf- und Maßnahmenvollzug stets an den („3G“)-Regelungen der Bundesregierung.

#### **Zur Frage 5:**

- *Wurde innerhalb Ihres Ressorts intern dokumentiert, wer geimpft bzw. nicht geimpft ist?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Erhebung?*
  - b. *Wenn ja, wie wurden diese sensiblen Daten gespeichert und wer hatte Zugriff?*

In der Zentralstelle wurden – im Sinne der zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bereits dargestellten Regelungen – stichprobenartig 3G-Nachweise kontrolliert. Für einen kurzen Zeitraum erfolgte eine automatisierte Kontrolle der Nachweise direkt bei den Zugangsschleusen zum Hauptsitz der Zentralstelle. Um das Erfordernis des Scannens des 3G-Nachweises bei jedem Zutritt zu vermeiden, wurden für wenige Tage Daten zum 3G-Status (nicht jedoch spezifisch, worauf dieser beruhte) in diesem Zutrittsystem gespeichert.

Eine gezielte Erfassung bzw. Dokumentation dazu, welche Bediensteten geimpft waren und welche nicht, ist nicht erfolgt.

Das Bundesministerium für Justiz organisierte ab Mai 2021 mehrere COVID-19-Impfaktionen für impfwillige Justizmitarbeiter:innen, wobei die Teilnahme daran stets auf freiwilliger Basis beruhte. Zum Zweck der Organisation der Impfung im Justizressort einschließlich der Erhebung des Impfbedarfs und der Zuweisung der Impftermine wurden anlässlich der Impfaktionen Vor- und Nachnamen und Dienstbehörde bzw. Dienststelle der Interessent:innen erfasst. Die Erfassung dieser personenbezogenen Daten erfolgte auf Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung der Interessent:innen, die über dieses Erfordernis u.a. mittels einer justizspezifischen Datenschutzerklärung informiert wurden. Die Erhebung der genannten Daten erfolgte mittels eines justizeigenen eTools. Die so erhobenen Daten wurden lediglich von den entsprechenden Impfkoordinator:innen der Justiz verarbeitet. Soweit die Verabreichung der Impfung in einer Impfstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgte, wurden ausschließlich der Name der zu impfenden Personen an die Mitarbeiter:innen der jeweiligen Impfstelle weitergegeben, um den Zutritt zu dieser zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgte keine Weitergabe der Daten. Die genannten personenbezogenen Daten wurden spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Impfaktion gelöscht.

Im Zuge der „Covid-19-Impfstrategie“ erhob der Straf- und Maßnahmenvollzug Daten in anonymisierter Form, für die notwendige Beschaffung von Impfstoffen.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

